



COMPETENCE  
CENTER  
SCHWERGUT  
IM



Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur (BMVI)  
z. Hd. Dr. Arathymos  
Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

27.03.2020

### **Corona-Lage: Ablauf der Befristungen von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Maßnahme zur Duldung abgelaufener Ausnahmegenehmigungen**

Sehr geehrter Herr Dr. Arathymus,

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO sind alle befristet, i. d. R. im Bundesgebiet durchschnittlich auf 6 Jahre. Dies bedeutet, dass praktisch jeden Monat eine Vielzahl dieser Ausnahmegenehmigungen verlängert werden müssen.

Aufgrund der Corona-Lage haben wir die große Befürchtung, dass aufgrund Personalknappheit wie aber auch aufgrund von Personal, dass nunmehr andere Aufgaben im Lichte der Corona-Lage zugewiesen bekommt – was wir außerordentlich begrüßen, um der Situation einigermaßen Herr zu werden, solche Verlängerungen der Ausnahmen nicht immer zeitgerecht zu erledigen sind bzw. erledigt werden können.

Daher regen wir dringend an, dass Ausnahmen auch nach Ablauf der Gültigkeit, wenn Verlängerungen ordnungsgemäß beantragt worden sind, noch weitere 3, besser 6 Monate als Gültig angesehen werden. Da die Ausnahmegenehmigung eine verpflichtende Grundlage zur Erlangung einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO ist, da sie aber auch zwingende Grundlage für eine gültige Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung sind, würde eine solche Maßnahme unseren Mitgliedsbetrieben ungemein helfen. Dies auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Kapazitätsprobleme bei den aaS. für den Kraftfahrzeugverkehr, deren Wiedererteilungsgutachten bei der Verlängerung einer Ausnahme erforderlich ist (siehe auch StV22/7341.1/40-00).

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit bitten wir Sie herzlich, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und diese Möglichkeit mit den Bundesländern positiv abzustimmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen immer gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Draaf

Geschäftsführer und  
alleinvertretungsberechtigter Vorstand der BSK e. V.  
draaf(at)bsk-ffm.de